

Stellungnahme des ADM

zu den Vorschlägen der deutschen
Präsidenschaft im Rat der Europäischen Union vom
06. Juli 2020 zum Vorschlag für eine
Verordnung über Privatsphäre und
elektronische Kommunikation

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privatwirtschaftlich organisierten Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art in Deutschland. Gegenwärtig gehören ihm 69 Forschungsinstitute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2019: 2,3 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen und die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

Die vorliegende Stellungnahme ist fokussiert auf die Vorschläge der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union vom 06. Juli 2020 zu Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe (e) und Artikel 6b Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation.¹ Es werden alternativ zwei Optionen zur Diskussion gestellt:

- **Option 1** enthält den Kompromissvorschlag der kroatischen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union vom 06. März 2020 und erlaubt grundsätzlich die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten auf der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen.
- **Option 2** basiert auf einer Kombination der Kompromissvorschläge vom 12. Juni 2018 und vom 18. November 2019 der bulgarischen bzw. der finnischen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union.

Zu Option 1:

Man kann grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken auf der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen des Verantwortlichen zulässig ist, weil die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person regelmäßig nicht überwiegen. Ursächlich dafür sind die geringe Eingriffstiefe einer Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie das damit verbundenen Erfordernis geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

¹ Eine ausführliche Darstellung der möglichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften der geplanten Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation auf die Durchführung telefonischer Umfragen zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist in den verschiedenen Stellungnahmen enthalten, die unter diesem [Link](#) zur Verfügung stehen.

Im Fall der empirischen Umfrageforschung läuft die grundsätzliche Erlaubnisnorm des Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe (e) auf der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen in Verbindung mit Artikel 6b Absatz 2 aber ins Leere, denn letztgenannte Rechtsvorschrift erlaubt die Übermittlung elektronischer Kommunikationsmetadaten von einem Provider an ein Forschungsinstitut nur unter der Voraussetzung, dass die elektronischen Kommunikationsmetadaten zuvor anonymisiert wurden.

Die konkrete Nutzung elektronischer Kommunikationsmetadaten in der empirischen Umfrageforschung dient ausschließlich der methodischen Optimierung der Stichprobe der zu befragenden Personen mittels auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogenen Standortdaten. Hierzu sind allerdings die elektronischen Kommunikationsmetadaten in personenbezogener Form erforderlich. Eine Kontaktaufnahme mit den für eine wissenschaftliche Untersuchung ausgewählten Zielpersonen auf der Grundlage anonymisierter Standortdaten ist nicht möglich. Deshalb empfiehlt der ADM, in Artikel 6b Absatz 2 das Erfordernis der Anonymisierung zu streichen und durch das Erfordernis geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu ersetzen:

2. Electronic communications metadata processed pursuant to paragraph 1(e) shall not be shared by the provider with any third party without prejudice to Article 6(e) unless ~~it has been made anonymous~~ **appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject are in place.** [...]

Zu Option 2:

Der in Artikel 6b Buchstaben (e) und (f) verwendete Begriff "statistical counting" widerspricht dem angestrebten Ziel der Kohärenz zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation. Zudem bleibt seine inhaltliche Bedeutung unklar. Der Begriff "statistical counting" sollte deshalb gestrichen und durch das in der Datenschutz-Grundverordnung bereits etablierte Begriffskonvolut "scientific research purposes or statistical purposes" ersetzt werden.

Für das in Artikel 6b Buchstabe (e) im ersten Spiegelstrich normierte Erfordernis der Pseudonymisierung der elektronischen Kommunikationsmetadaten gelten sinngemäß die Ausführungen zur Anonymisierung unter Option 1. Wenn mit dem Austausch der Begrifflichkeiten eine grundsätzliche Erlaubnisnorm für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmetadaten geschaffen wird, läuft diese durch das Erfordernis der Pseudonymisierung ins Leere. Deshalb empfiehlt der ADM, in Artikel 6b Buchstabe (e) erster Spiegelstrich das Erfordernis der Pseudonymisierung zu streichen und durch das Erfordernis geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu ersetzen.

(e) it is necessary for ~~the purpose of statistical counting~~ scientific research purposes or statistical purposes, provided that:

- the processing is limited to electronic communications metadata that constitutes location data and that ~~is pseudonymized~~ appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject are in place,
- [...]
- [...]

(f) it is necessary for ~~statistical counting~~ scientific research purposes or statistical purposes, other than based on electronic communications metadata that constitute location data ~~or for scientific research~~, provided it is based on Union or Member State law which shall be proportionate to the aim pursued and provide for specific measures, including encryption and pseudonymization, to protect fundamental rights and the interest of the end-users. Processing of electronic communications metadata under this point shall be done in accordance with paragraph 6 of Article 21 and paragraphs 1, 2 and 4 of Article 89 of Regulation (EU) 2016/679.

Fazit:

Sowohl Option 1 als auch Option 2 bieten durch die oben vorgeschlagenen Modifikationen die Möglichkeit einer sachgerechten Erlaubnisnorm für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke unter Beibehaltung des vorgesehenen Schutzniveaus und der damit verbundenen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Ohne eine sachgerechte Erlaubnisnorm für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke ist es zukünftig nicht mehr möglich, telefonische Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung mit der wissenschaftlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit durchzuführen, die öffentliche und private Auftraggeber als empirische Unterstützung ihrer politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen benötigen. Das betrifft auch die verschiedenen von den Institutionen der Europäischen Union in Auftrag gegebenen europaweiten Umfragen.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen sowie eine persönliche Präsentation der oben beschriebenen Sachverhalte steht der ADM als Verfasser der vorliegenden Stellungnahme zur Verfügung.

Berlin, den 13. Juli 2020

Kontakt:

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.

Bettina Klumpe

Französische Straße 8, D – 10117 Berlin

Telefon: +49 30 2061638-21, E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de